

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)

für den Studiengang

Photovoltaics Engineering Science (MPV)

vom 25.03.2015

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird diese Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastertitel
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Studiausschuss

III. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Credits für Studienzeiten, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Öffentlichkeit von Prüfungen, Aufhebung einer Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Masterurkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und andere Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht über den Studiengang
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 5: Diploma Supplement
- Anlage 6: Übersetzungsliste von Spezialausdrücken

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Solartechnik, Chemieingenieurwesen, Physikingenieurwesen, Physik oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern und 210 Credits.

(2) Die Module des konsekutiven Präsenz-Studienganges werden in englischer Sprache gehalten (mit Ausnahme des Moduls „Deutsche Sprache“). Sofern der vorgelegte Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule bzw. Universität erworben wurde ist vom Bewerber nachzuweisen, dass er die englische Sprache auf Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) beherrscht. Als Nachweis gelten TOEFL, IELTS, das Zeugnis der Hochschulreife oder vergleichbare Abschlüsse.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge: Semester 2 – 1 – 3) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Semester 1 – 2 – 3). (Anlage 1).

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lern- und Lehrabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen werden muss. Anlage 1 enthält eine Übersicht über den Studiengang. Die einzelnen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, die der Student in jedem einzelnen Modul aufbringen muss. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Abschluss von Studien- und Prüfungsteilen) von 30 Stunden. Credits werden ohne Dezimalstelle vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums besteht darin, die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf angewandte und fachübergreifende Probleme in der Photovoltaiktechnik anzuwenden und angemessene Lösungen zu entwickeln. Der Studiengang ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von Führungspositionen in Industrie, Verwaltung und Wissenschaften, insbesondere zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des

Studiengangs Photovoltaics Engineering Science. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die praktischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, über ein angemessenes Verständnis der wissenschaftlichen Zusammenhänge verfügt und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf entsprechende technische Probleme anzuwenden. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in klarer, logischer und überzeugender Weise darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 2 sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 2 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Jedem Modul ist eine Prüfung zuzuordnen, deren Ergebnis im Abschlusszeugnis festgehalten wird und in die Gesamtnote eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angemessen anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden", das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3

Mastertitel

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Masterurkunde mit dem Datum des Tages der letzten Prüfung aus. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit und -prüfung drei Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der durchschnittliche Studierende die Masterprüfung am Ende des dritten Semesters ablegen kann. Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden, wenn die Zulassungsanforderungen für die betreffende Prüfung erfüllt sind.

(3) In allen Pflichtmodulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium sind insgesamt mindestens 90 Credits zu erreichen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern: vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und ein Studierender. Hinsichtlich der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen hat der Studierende nur beratende Funktion.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt auch Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Der Ausschuss ist zuständig für die Behandlung von Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und arbeitet nach dieser. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das wesentliche Gegenstände der Erörterung und alle Beschlüsse des Prüfungsausschusses enthält.

(7) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Tätigkeitsberichte an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und setzt sie um. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre ständigen Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter des Prüfungsamtes obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbe-

reitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Er informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können als Prüfer bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen (Prüfer und Beisitzer) nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung gemäß dem Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereichs bekannt gegeben werden.

(5) § 5 Absatz 9 gilt für die Prüfer und Beisitzer entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen, sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiengangs. Die Beratung erfolgt unter Berücksichtigung individueller Studienneigungen.

(2) Die spezifische Studienfachberatung für diesen Studiengang erfolgt durch den Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich über den Fortgang der Module, informiert die Studierenden und bietet gegebenenfalls eine Studienberatung an.

(3) Für diesen Studiengang wird ein Professor des Fachbereichs, der selbst in verschiedenen Photovoltaik-spezifischen Modulen lehrt, als Studienfachberater eingesetzt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für den Studiengang gilt der Studienplan gemäß Anlagen 1 und 2. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält

eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Alle Module des Studienplans sind Pflichtmodule. Studierende mit guten Deutschkenntnissen (insbesondere Muttersprachler) müssen anstelle des Moduls „Deutsche Sprache“ eine andere Fremdsprache wählen (nicht Deutsch oder Englisch) oder ein Modul zum Thema aus dem Masterstudienangebot der Hochschule Anhalt belegen.

(3) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen können die Studierenden Zusatzmodule wählen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Anhalt gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt anwendungsorientiert und auf wissenschaftlicher Grundlage. Vermittlungsformen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, praktische Labortätigkeit und Projekte. Exkursionen können diese Vermittlungsformen ergänzen.

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. Spezifische Fachgebiete werden in gut strukturierter Form unter Einbeziehung neuer Forschungsergebnisse dargestellt.

(3) In Seminaren erfolgt die Vermittlung von Lehrinhalten in Dialog- und Diskussionsphasen zwischen dem Lehrenden und dem Studierenden. Die vorbereitete Präsentation von wissenschaftlichen Themen durch die Studenten selbst, gefolgt von einer adäquaten Diskussion durch den Lehrenden und die Mitstudenten, bildet einen wesentlichen Beitrag zu einem Seminar.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) Praktische Labortätigkeiten können Vorlesungen und Übungen gegebenenfalls begleiten. Experimente in Bezug auf die Vorlesungsthemen sind unter Anleitung vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Das Ziel ist, dass die Studenten experimentelle wissenschaftliche Techniken lernen sollen und ihre Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards dokumentieren können. Praktische Arbeiten werden in der Regel in kleinen Gruppen durchgeführt.

(6) In Projekten analysieren, bearbeiten und lösen die Studierenden fachbezogene Probleme einzeln oder in Gruppen, unter Anleitung von prüfungsberechtigten Personen. Die Ergebnisse werden in der Regel in einem Projektbericht vorgestellt und in einer Projektpräsentation verteidigt.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen und aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennenzulernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Module angeboten werden. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multime-

dia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 11 Studienausschuss

(1) Der Studienausschuss wird aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates durch die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Mitglieder sind der Studienfachberater, der Studiendekan des Fachbereichs, ein studentischer Vertreter und zwei weitere Professoren, die Lehrstunden zur Photovoltaik halten. Der Studienfachberater ist Vorsitzender des Studienausschusses.

III.

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12

Anrechnung von Credits für Studienzeiten, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungsnachweise, Credits und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule können auf Antrag angerechnet werden.

(2) Studienzeiten, Leistungsnachweise, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissaboner Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Fähigkeiten und Fertigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden; die Einzelfallentscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der für das Modul verantwortlichen Lehrkraft (Modulverantwortlicher) und/oder des Studienfachberaters.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Credits gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den betreffenden Modulverantwortlichen. Negative Entscheidungen sind in jedem Fall schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbe-notet mit "bestanden" aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungs-nachweisen, Credits und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollten die Prüfungen zu dem Zeitpunkt gemäß dem Plan in Anlage 2 ablegen. Mit der Einschreibung oder Rückmeldung gelten sie als zu den Prüfungen im Regelsemester zugelassen.

(2) Sind Prüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Präsentation und Kolloquium (Absatz 5)

Sind in Anlage 2 alternative Arten von Prüfungsleistungen aufgeführt, so ist die im jeweiligen Semester vorgesehene Art der Prüfungsleistung vom Modulverantwortlichen 4 Wochen nach Semesterbeginn den Studierenden und der ASA mitzuteilen.

(2) In einer schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Problem in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden eines Faches zu verstehen und zu lösen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist in Anlage 2 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestlegung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in Anlage 2 festgelegt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidaten am Ende der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in

dem Prüfungs-fach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(6) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereichs legt die Zeiträume für die Durchführung der Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Prüfungszeitraum kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

(7) Macht ein Studierender durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer länger anhaltenden Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss handelt nur auf Anforderung.

(8) Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss geeignete Prüfungsformen genehmigen, einschließlich Gruppenarbeit (z.B. in einem Projekt). Voraussetzung ist, dass der vom einzelnen Studierenden geleistete Beitrag als solcher zu erkennen ist und dass eine Note für jeden einzelnen Studierenden festgelegt werden kann.

§ 15

Öffentlichkeit von Prüfungen, Aufhebung einer Prüfung

(1) Modulprüfungen sind nicht öffentlich, um Störungen der Prüfungsteilnehmer zu vermeiden.

(2) Die Prüfungskommission einer mündlichen Prüfung kann die Prüfung während ihrer Durchführung aufheben, wenn der körperliche oder psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers dies offensichtlich erforderlich macht. Wenn sie erst nach der Prüfung von dem unzureichenden körperlichen oder psychischen Zustand des Prüfungsteilnehmers Kenntnis erhält, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, sind die Prüfer berechtigt, beim Prüfungsausschuss die Aufhebung des Prüfungsergebnisses zu beantragen. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (siehe Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden, anderenfalls wird die Prüfung mit "Nicht bestanden" gemäß Absatz 1 bewertet. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt

auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Tatsache eines Verstoßes muss von den Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden festgestellt und aktenkundig gemacht werden. Sie sind berechtigt, Studierenden, die sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht haben, von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung auszuschließen. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige formale Mängel, wie Schreibfehler, gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, aber nicht zu einer Bewertung mit "nicht bestanden" führen. Schwerwiegende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unlesbarkeit von Textteilen, die Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, die Wahl nicht zugelassener Textträger u.a. können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblocks über das Service-Portal des Fachbereichs unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen im letzten Fachsemester erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

² Es wird empfohlen die Bewertung nach folgender Skala vorzunehmen:

1,0 = min. 95 Prozent
1,3 = min. 90 Prozent
 1,7 = min. 85 Prozent
 2,0 = min. 80 Prozent
2,3 = min. 75 Prozent
 2,7 = min. 70 Prozent
 3,0 = min. 65 Prozent
3,3 = min. 60 Prozent
 3,7 = min. 55 Prozent
4,0 = min. 50 Prozent
 5,0 = < 50 Prozent

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
 bis 1,5 sehr gut,
 über 1,5 bis 2,5 gut,
 über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 über 4,0 nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit (sh. Abschnitt V) können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise (z.B. Nachweis von praktischer Arbeiten oder Seminaren) können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung muss von zwei Prüfungsbefugten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird für Wiederholungen nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19

Masterurkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und andere Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Masterzeugnis nach Anlage 3 und ein Zeugnis über die Masterprüfung nach Anlage 4 in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 2, die erreichten Credits und die ECTS-Note. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs unterschrieben, das Diploma Supplement (siehe Anlage 5) durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden gemeinsam mit dem Zeugnis ausgestellt. Alle Dokumenten tragen das Datum gemäß § 3.

(2) Wenn das Ergebnis der Masterprüfung "Nicht bestanden" ist oder als "nicht bestanden" angesehen wird, erteilt das Immatrikulationsamt darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bereits erbrachten Prüfungsleistungen und Credits enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studenten können sich weiteren als den in Anlage 2 genannten Modulprüfungen unterziehen.

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fertigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (siehe § 12 Absatz 4), kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Semester des Studienganges möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und -prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Diese Pläne sind mit dem Studiendekan abzustimmen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Jedem Studierenden wird auf Antrag das Recht eingeräumt, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf notierten Bemerkungen der Prüfer einzusehen.

Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann ein Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsbewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. .

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (gemäß Anlage 2),

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der in den Modulprüfungen erzielten Prüfungsnoten gemäß Anlage 2 wird mit einer Dezimalstelle berechnet. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem 0,7fachen der Note nach Absatz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 gebildet.

- (2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:
- | | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10 % |
| B | die nächsten | 25 % |
| C | die nächsten | 30 % |
| D | die nächsten | 25 % |
| E | die nächsten | 10 % |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27

Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Die Masterarbeit und das Kolloquium sind der Höhepunkt des Studiengangs und bilden seinen Abschluss.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform, unterstützt mit modernen Präsentationsmitteln, vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Die Prüfer sollen das Thema in englischer Sprache oder alternativ in deutscher Sprache nach Anhörung des Studenten ausgeben und betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder dem Lehrbeauftragten, der das Thema stellt, im Rahmen seines Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitungszeit von 26 Wochen ausreicht. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. In diesem Fall wird innerhalb weiterer vier Wochen ein neues Thema ausgegeben. Die für das erste Thema aufgewendete Zeit wird auf den Zeitraum von 26 Wochen nicht angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Ausgabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Prüfungskommission zu bestellen; darüber hinaus ist der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Eine Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit von maximal drei Studenten zugelassen werden, wenn der individuelle Beitrag jedes Studenten eindeutig erkennbar und bewertbar ist und wenn die Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 erfüllt sind.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu verweigern, wenn Modulprüfungen des 1. Semesters des individuellen Studiums gemäß Festlegung in Anlage 2 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Anforderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit von dem (den) Studierenden selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht in einem anderen Studiengang eingereicht wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterschreiben.

(2) Zwei Kopien der Masterarbeit sind fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen adäquater Form im Prüfungsamt einzureichen. Eine bibliographische Zusammenfassung ist ebenfalls abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf einem Datenträger gefordert werden; Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens einer der Gutachter muss ein Professor oder Lehrbeauftragter der Hochschule Anhalt sein. Gutachten sind generell innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht bestanden", aber der andere Gutachter erstellt ein positives Gutachten, so muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Bewertet dieser zusätzliche Gutachter die Arbeit mit "nicht bestanden", ist die Masterarbeit als "nicht bestanden" anzusehen. Wenn die Bewertung positiv ist, ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten aller drei Gutachten gemäß § 17 Absatz 4., aber mindestens mit der Note 4,0 "ausreichend".

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht bestanden".

(4) Im Übrigen gilt § 17 Absatz 2 für die Bewertung.

§ 32 Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und dass alle Modulprüfungen gemäß Anlage 2 bestanden wurden.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann jedoch vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(3) Bis zum Tag des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission auf maximal fünf Personen erhöhen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer. Wurden drei Gutachten zur Masterarbeit bestellt, sind alle drei Gutachter Mitglieder der Prüfungskommission. Zu Beginn des Kolloquiums sind die Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie sollte 90 Minuten nicht übersteigen. Das Kolloquium besteht aus der Präsentation des Studierenden, eventuell auch aller, maximal drei, Studierenden und der wissenschaftlichen Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und nach dem Kolloquium vom Vorsitzenden bekanntgegeben wird.

§ 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema ist in angemessener Frist auszugeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5,0 ("nicht bestanden") ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Anspruch auf Wiederholung der Arbeit, es sei denn, der Kandidat ist nicht verantwortlich für die Nichteinhaltung der Frist.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) vor dem Ende der Regelstudienzeit des Studiengangs (sh. Anlage 2) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden.

§ 35 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag ihrer Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs "Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen" vom 25.03.2015 und des Senats der Hochschule Anhalt vom 23.03.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 09.08.2016.

(3) Veröffentlicht im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" Nr. 74/2016 am 19.08.2016.

Köthen, 09.08.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Übersicht über den Studiengang:

Photovoltaics Engineering Science (M. Sc.)																															
Semester		Kreditpunkte (≈ Lehrstunden pro Woche)																													
		1				5					10					15					20					25					30
	1.	Physics of the Solar Cell					Crystalline Silicon Solar Cells					Thin Film Solar Cells					Cell and Materials Diagnostics					Solar System Applications					German Language				
	2.	Solar Modules and Components					System and Component Reliability					System Design, Monitoring, Yield and Performance Analysis, Markets					Storage Systems					Electric Grids, Solar Energy Integration					Business Studies				
	3.	Masterarbeit																													
																										Credits	Share				
																										50	56%				
																										10	11%				
																										30	33%				
																										90	100%				

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan:

Photovoltaics Engineering Science Studien- und Prüfungsplan	Semesterwochenstunden pro Woche			Prüfungs- vorleistung	Art der Prüfung	Prüfungs- dauer	Credits
	Vorl.	Übungen	Praktikum o. Seminar				
1. Semester (Wintersemester)							
Pflichtmodule	Semesterwochenstunden pro Woche						
PM1 Physics of the Solar Cell	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM2 Crystalline Silicon Solar Cells	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM3 Thin Film Solar Cells	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM4 Cell and Materials Diagnostics	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM5 Solar System Applications	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM6 German Language *1	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
Summe 1. Semester	12	12	6				30
2. Semester (Sommersemester)							
Pflichtmodule							
PM1 Solar Modules and Components	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM2 Solar System and Component Reliability	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM3 System Design, Monitoring, Yield and Performance Analysis, Mark	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM4 Storage Systems	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM5 Electric Grids and Solar Energy Integration	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
PM6 Business Studies	2	2	1	LNW	K/M §14	2 h o. 30 min	5
Summe 2. Semester	12	12	6				30
3. Semester							
Masterarbeit			40	§29	H	§31	25
Masterarkolloquium				???	C	§32	5
Gesamtsumme							85
*1 Deutsche Muttersprachler müssen ein Modul (5 credits) aus dem Masterstudienangebot der Hochschule Anhalt wählen							
	LNW	Leistungsnachweis					
	M	mündliche Prüfung					
	K	Klausur					
	H	Hausarbeit					
	C	Kolloquium					



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Master's Degree Certificate

Surname, first name

Surname, first name

DD. MM. JJJJ, place

Date of birth, place of birth

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

The faculty of
**Electrical, Mechanical and
Industrial Engineering**

Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen**

has awarded the academic degree of a
Master of Science (M. Sc.)

after the successful completion of examinations
in the degree program of

Photovoltaics Engineering Science

Köthen, DD. MM. JJJJ

(S e a l)

Prof. Dr. N. Name, Dean

Prof. Dr. N. Name, Chairman of the Examination Board



Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 4

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Certificate of Examination Results of the Degree of Master of Science

Surname, first name

Surname, first name

DD. MM. JJJJ, place

Date of birth, place of birth

has passed all examinations of the
degree program **Master of Science (M. Sc.)**

Photovoltaics Engineering Science

in the faculty of
**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen**

Final Grade of Master's Degree **X,y**

Credits **CCC**

ECTS **A...E**

Köthen, DD. MM. JJJJ

(S e a l)

Prof. Dr. N. Name, Dean

Prof. Dr. N. Name, Chairman of the Examination Board

Compulsory Subjects

	Credits	Grades
Physics of the Solar Cell	C	X,y
Crystalline Silicon Solar Cells	C	X,y
Thin Film Solar Cells	...	
Cell and Materials Diagnostics		
Solar System Applications		
Solar Modules and Components		
Solar System and Component Reliability		
System Design, Monitoring, Yield and Performance Analysis, Markets		
Storage Systems		
Electric Grids and Solar Energy Integration		
Business Studies		
German Language (or alternative subject for skilled or native German speakers)		

Subject of the Master Thesis:

Title of Master Thesis

Master Thesis	C	X,y
Colloquium	C	X,y

Additional Subjects

Additional Subject 1 (optional)	C	X,y
Additional Subject 2 (optional)	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)



Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Surname	Mustermann
1.2 First Name	Max
1.3 Date, Place, Country of Birth	20. September 1993, Köthen, Germany
1.4 Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1 Name of qualification	Master of Science (M. Sc.)
2.2 Main fields of study	Photovoltaics Engineering Science
2.3 Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt Anhalt University of Applied Sciences
2.4 Institution administering studies	Faculty of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5 Language of instruction/examination	English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level	Master
3.2 Official length of programme	One year and six months, 90 ECTS-Credits
3.3 Prerequisites	Bachelor's degree (210 ECTS-Credits or equivalent)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study	full time
4.2 Program prerequisites/qualification profile of the graduate	<p>The aim of the degree program is to enable graduates to apply advanced scientific methods and knowledge to applied and interdisciplinary problems in photovoltaics engineering science and to develop adequate solutions. The degree program is science- based and application related. The degree qualifies graduates for leading positions in industry, administration and science; especially does it qualify for a PhD program.</p> <p>The forementioned qualifications enable students of the Master Program Photovoltaics Engineering Science to:</p> <ol style="list-style-type: none">1. apply their knowledge of processes in photovoltaics engineering and be able to integrate their ideas and problem solving skills,2. compile, assess and interpret relevant information,3. make sound decisions in regard to social, commercial, scientific and ethical problems,4. sustain a lifelong momentum of independent learning,5. formulate and argue professional,6. be able to interact on a professional level with professional and non-professional peers, and7. work in interdisciplinary teams with the capability to take responsibility.
4.3 Program details	See list of courses and grades as well as the Certificate of Examination Results of the Degree of Master of Science including the subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.
An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of graduates.

4.5 Overall Classification

<very good> <good> <satisfactory> <sufficient>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examinations, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies for a PhD

5.2 Professional status

Graduates of the Master's Program are competent and possess advanced knowledge in the scientific field of the Photovoltaics Engineering Science. Main fields of their professional activity are: research and development; planning and project management of construction and operation of photovoltaic power plants; pre-production, production, quality and product management in photovoltaics related industries.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information: accreditation planned by ASIIN or other leading accreditation agency.

6.2 Further information sources

About the institution and the program: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination Results of the Degree of Master of Science of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Prof. Dr. <first name> <surname>, Chairman of the Examination Board

Anlage 6: Übersetzungsliste von Spezialausdrücken

In einigen Fällen gibt es keine einheitliche Übersetzung von Spezialausdrücken. Die im englischen Text verwendeten Begriffe beziehen sich im korrekten rechtlichen Sinne auf die betreffenden deutschen Begriffe entsprechend nachstehender Liste:

Ausdruck im englischen Text

Faculty
Faculty board
Examination board
Examination committee
Program board
Program advisor

Deutscher Ausdruck

Fachbereich
Fachbereichsrat
Prüfungsausschuss
Prüfungskommission
Studienausschuss
Studienfachberater